

Hygienekonzept für die Aufzeichnung des Livestreams "Lust auf Live"

HYGIENEKONZEPT FÜR DIE PROFESSIONELLE LIVE STREAM AUFZEICHNUNG

Präambel

Ziel dieses Hygienekonzepts ist eine sichere Produktion und Aufzeichnung eines Livestreams. Hierfür wird eine Location mit besonders großer Bühnenfläche sowie ausreichend Platz für die notwendigen Abstands- und Verhaltensregeln gewählt.

Die Aufzeichnung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Location ist verschlossen.

Die Grundlage bildet das von der Stadt Eisenberg zur Verfügung gestellte Hygienekonzept. Dieses wurde auf die gegebene Situation angepasst.

Es werden Künstler unterschiedlicher Genre engagiert. Aus diesem Grund wird im folgenden Konzept keine weitere Einschränkung vorgenommen. Es gelten die jeweils notwendigen Absätze.

1. Allgemeine Hinweise zum Livestreambetrieb

1.1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Produktion auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räumlichkeiten bzw. der Aufführungsfläche die Hände desinfizieren oder ausgiebig mit Seife waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden bereitgestellt.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Abstände, sog. „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

1.2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Es ist möglichst durchgehend für eine ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen.
- b. Es werden ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- c. Innerhalb des Gebäudes wird durch ein Wegekonzept sichergestellt, dass die in der jeweils gültigen CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d. In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des festen Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e. Die Nutzung von Sanitärräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- f. Werden die Räume von unterschiedlichen Gruppen nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung, ist eine Desinfektion von genutzten Gegenständen sowie sonstigen genutzten

Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechselluftausläufern ausgetauscht wurde.

1.3. Organisation der Aufzeichnung

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sichergestellt. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellt, sowie Datum und Dauer der Anwesenheit der Person sind von der Einrichtung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- b. Jedem Teilnehmenden wird ausreichend Platz auf der Bühne eingeräumt.
- c. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Proberaums möglich, ist spätestens alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- d. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- e. Noten sollten vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- f. Gespräche vor und nach der Probe werden möglichst im Freien, mit ausreichend großem Abstand oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.
- g. Die Maskenpflicht nach § 1 Bas. 3 CoBeLVO gilt nicht für Musikerinnen und Musiker während Proben und Aufführungen.

1.4. Generelle Hinweise

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt in den Räumlichkeiten zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. (Stand: 03. November 2020; Grundlage: 12. CoBeLVO)

2. Genrespezifische Hinweise zum Livestreaming von professionellen Kulturangeboten

2.1. Chöre/Gesang

- a. Der Aufzeichnungsbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Bei der Aufzeichnung im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Der Abstand zwischen Chor und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.

Stand 20.11.2020 19:30

Grundlage: 12. CoBeLVO

- c. Bei Aufzeichnungen im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden 3 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Der Abstand zwischen Chor und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.
- d. Für Singende wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.
- e. Atemübungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

2.2. Bläserorchester/Posaunenschöre und weitere Ensembles mit Blasinstrumenten

- a. Der Abstand zwischen den Musizierenden beträgt zwei Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 2 Meter. Im Freien genügt ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung mindestens 2 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- b. Bei Querflöten gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Musizierenden in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe und um diese Instrumentengruppe herum ist deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern, gemessen von Stuhlkante zu Stuhlkante einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- c. Die Abstandsregelung zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO entfallen.
- d. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- e. Zu beachten ist außerdem: keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten keine Lippenübungen, Buzzer etc. bei Blechbläsern keine Atemübungen alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument

2.3. Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß (Zupforchester, Harmonikaorchester, Streichorchester etc.)

- a. Gemäß CoBeLVO ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern einzuhalten.
- b. Bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO kann die Abstandsregelung entfallen.
- c. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter.
- d. Mehrere Gruppen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander halten. Ein Austausch von Mitgliedern zwischen den Gruppen innerhalb einer Probe ist nicht zulässig.
- e. Es ist kein Publikum vorhanden.
- f. Im Rahmen von professionellen Kulturangeboten kann der Mindestabstand zwischen den mitwirkenden Personen während der Probe unterschritten werden.

2.4. Ensembles mit gemischter Besetzung von Instrumenten mit und ohne verstärkten Aerosolausstoß (Sinfonieorchester etc.)

- a. Bei musikalischen Tätigkeiten ohne verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Streicher) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.3 Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß“ einzuhalten.
- b. Bei musikalischen Tätigkeiten mit verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Bläser) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.
- c. Zwischen Musizierenden nach Punkt a und Musizierenden nach Punkt b sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

2.5. Einbindung eines Chores

- a. Wird ein Chor in die Probe eines Ensembles gemäß 2.2-2.4 eingesetzt, sind die Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ entsprechend umzusetzen.

2.6. Einbindung von Solisten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser)

- a. Wird in einem Ensemble ein Solist oder mehrere Solisten eingebunden, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, die einen verstärkten Aerosolausstoß mit sich bringt (Gesang, Bläser...), sind die entsprechenden Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ bzw. „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

3. Kamerapersonal

- a. Die Spezifizierung zu der Aufnahme der Bildsignale wird das Hygienekonzept der BVFK zugrundegelegt.
- b. Der Produktions-Aufwand sollte personell so gering wie nötig sein.
- c. Personen, die keine produktive Tätigkeit ausüben, sollten dem Set fernbleiben.
- d. Beim Verzehr von Lebensmitteln ist verstärkt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten.
- e. Flaschen und Geschirr sind nicht mit anderen Personen gemeinsam zu nutzen.
- f. Selbstbedienung von z.B. im Catering aufgestellten Buffets findet nicht mehr statt – die Speisen sowie Besteck werden von Mitarbeiter*innen des Caterings ausgegeben. Da beim Verzehr natürlich keine Masken getragen werden können, ist dringend auf die Wahrung der Abstände untereinander zu achten. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören neben den erwähnten Masken auch Desinfektionsmittel, die zur Verfügung gestellt oder mitgebracht werden können. Die Pandemie stellt auch eine psychische Belastung dar. Es ist für ein stressfreies, empathisches Arbeitsklima zu sorgen. Die Kontaktdaten aller Anwesenden, ggf. nicht nur die des Fernseh-Produktionsteams, müssen erfasst werden, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen. Maßnahmen müssen angepasst werden, wenn zum Beispiel ausreichende Tests zur Verfügung gestellt werden können, sich medizinische Kenntnisse und die damit verbundenen Verordnungen ändern, sich die Krisen-Lage verbessert oder verschlechtert. Ein/e Hygieneschutz-Beauftragte/r kann für das gesamte Produktionsteam bestellt werden. Seine/ihre Kernaufgaben sind:
 - Einhaltung, Protokollierung und Anpassung der Hygienemaßnahmen
 - Unterstützung der Kommunikation von Maßnahmen

Stand 20.11.2020 19:30

Grundlage: 12. CoBeLVO

4. Weitere Hinweise

- a. Das gesamte Equipment wird im Vorfeld aufgebaut, sodass die Kontaktmöglichkeiten von Technikdienstleister und Künstler möglichst gering sind.
- b. Alle Techniker und Künstler tragen ab dem Verlassen ihres Arbeitsplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- c. Produktionsfremde Personen / Besucher werden konsequent vom Set ferngehalten.
- d. Es wird im Verhältnis zur Anzahl der Künstler ein besonders großer Teil der Bühne genutzt.
- e. Vor Beginn jeder Produktion wird durch die Produktionsleitung eine Sicherheitsunterweisung basierend auf diesem Konzept durchgeführt.
- f. Dieses Konzept wird mit in den Gastspielvertrag in der am Tage der Veranstaltung jeweils gültigen Form aufgenommen.